



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2018 | Ausgabe 03

Amtsblatt vom 29. März 2018

Bekanntmachung

- Bekanntmachung und Ladung zur Teilnehmersammlung im Verfahren „Flurbereinigung Arnsfeld“
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Jöhstadt vom 10. März 2018
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Grumbach vom 24. Februar 2018

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 44. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 01. Februar 2018
- Beschlüsse der 45. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 01. März 2018

Sonstiges

- Aufruf zur Bewerbung für das Amt eines Schöffen



Flurbereinigung Arnsfeld

Gemeinden Mildenau und Großrückerswalde, Stadt Jöhstadt, Große Kreisstadt Marienberg

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG, § 3 Abs. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz - AGFlurbG)

BEKANNTMACHUNG und LADUNG

Das Landratsamt Erzgebirgskreis – Obere Flurbereinigungsbehörde – hat mit Datum vom 12. August 2009 in der Gemarkung Arnsfeld sowie für einzelne Flurstücke der Gemarkungen Mauersberg, Niederschmiedeberg, Grumbach und Marienberg die Durchführung eines Verfahrens der Ländlichen Neuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet. Laut Beschluss der Teilnehmersammlung vom 27.02.2012 ist gemäß § 3 Abs. 6 AGFlurbG nach Ablauf von 6 Jahren der Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) neu zu wählen.

Die Grundstückseigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten im Flurbereinigungsgebiet werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Landratsamtes Erzgebirgskreis, Referat 32, Stabsstelle Obere Flurbereinigungsbehörde, statt:

am Mittwoch, dem 18.04.2018, um 18:00 Uhr,

**Ort: Dorfgemeinschaftshaus Arnsfeld
Sportplatzstraße 19, 09456 Mildenau OT Arnsfeld**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und der Grundsätze des Wahlverfahrens
2. Beschluss der Teilnehmersammlung zu möglichen Wahlperioden
3. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er hat nach dem sächsischen Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz auch Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde verantwortlich auszuführen. Der Vorstand soll daher das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Die Grundstückseigentümer sollen an der Neuordnung des Verfahrensgebietes intensiv mitwirken. Da die umfassende Neuordnung des betreffenden Gebiets von erheblicher Bedeutung ist, sollte es im Interesse aller Grundeigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten liegen, an der Teilnehmersammlung zur Neuwahl des Vorstandes teilzunehmen.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder anwesende Wahlberechtigte, sei er Teilnehmer, Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter, hat nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Er kann insgesamt 10 Personen als Mitglieder und Stellvertreter in den Vorstand wählen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Teilnehmer sind alle Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) und die Eigentümer von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen, die dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz unterliegen.

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Miteigentümer oder Erbengemeinschaften gelten jeweils als ein Teilnehmer. Einigen diese sich nicht über die Stimmabgabe, sind sie von der Wahl auszuschließen.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht selbst Teilnehmer sein müssen, ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die Beglaubigung erteilt die jeweilige Gemeinde und Stadt gebührenfrei. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Teilnehmer, die bei der Wahl abwesend sind und nicht vertreten werden, können ihre Stimme nachträglich nicht mehr geltend machen. Kommt die Wahl im Termin nicht zu Stande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann das Landratsamt Erzgebirgskreis Mitglieder des Vorstands nach Anhörung der sächsischen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen bestellen.

Für die Aussprache zu allgemein interessierenden Themen der Flurbereinigung Arnfeld besteht ebenfalls ausreichend Gelegenheit.

Marienberg, den 06.03.2018

i. A.

Holland

Leiterin Stabsstelle Obere Flurbereinigungsbehörde

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Jöhstadt

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jöhstadt haben in ihrer Sitzung am 10. März 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 1/2018:

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jöhstadt beschließen den Haushaltsplan 2018/2019 mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben.

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen abstimmungsberechtigt: 28
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen vertretene Grundfläche: 195,6738 ha

Beschluss Nr. 2/2018:

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jöhstadt entlasten den Jagdvorstand und den Kassenführer.

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen abstimmungsberechtigt: 28
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen vertretene Grundfläche: 195,6738 ha

Beschluss Nr. 3/2018:

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jöhstadt beschließen, dass eine Reinertragsauszahlung für das Jahr 2017/18 nicht erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen abstimmungsberechtigt: 28
0 Nein-Stimmen vertretene Grundfläche: 195,6738 ha
1 Enthaltung davon Enthaltung: 6,3453 ha

Beschluss Nr. 4/2018:

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jöhstadt beschließen, dass die Wahl für

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter
2. zwei Beisitzer
3. einen Schriftführer
4. einen Kassenführer
5. zwei Rechnungsprüfer

in **offener Abstimmung** durchgeführt wird.

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen abstimmungsberechtigt: 28
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen vertretene Grundfläche: 195,6738 ha

Beschluss Nr. 5/2018:

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jöhstadt beschließen, in offener Wahl und wählen den neuen Vorstand per Handzeichen.

Olaf Oettel	Vorsitzender
Christoph Heß	Stellvertreter
Gudrun Kirschig	Kassenführerin
Reiner Peters	Beisitzer
Jürgen Ullmann	Beisitzer

Weiterhin werden

Doris Sauer	Rechnungsprüferin
Reiner Bayer	Rechnungsprüfer
Lydia Neubert	Schriftführerin

gewählt.

Abstimmungsergebnis:	28	Ja-Stimmen	abstimmungsberechtigt:	28
	0	Nein-Stimmen		
	0	Enthaltungen	vertretene Grundfläche:	195,6738 ha

Olaf Oettel
Vorsitzender der
Jagdgenossenschaft Jöhstadt

Bekanntmachung der Beschlussfassungen der Jahreshauptversammlung am 24.02.2018 der Jagdgenossenschaft Grumbach

Ort: Saal des Erbgerichtes in Grumbach

Zeit: 18:30 bis 20:00 Uhr

Anwesend: 42 stimmberechtigte Jagdpächter
mit einer Gesamtfläche von 277,4738 ha

TOP 1 Verlesung der Tagesordnung
Beschluss: einstimmig

TOP 2 Verlesung und Bestätigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom
04.03.2017
Beschluss: einstimmig

TOP 3 Kassenbericht mit Jahresrechnung 2017 und Vorstellung Haushaltsplan 2018
Beschluss: einstimmig

TOP 5 Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
Beschluss: einstimmig

TOP 6 Verwendung Reinertrag, keine Auszahlung.
Beschluss: einstimmig

gez. Heß
Vorsitzender der
Jagdgenossenschaft Grumbach

Bekanntgabe der Beschlüsse der 44. Sitzung des Stadtrates am 01. Februar 2018

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01. Februar 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 487:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt stellt den ordnungsgemäß vorgelegten und geprüften Jahresabschluss 2013 der Stadt Jöhstadt einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht zum 31.12.2013 in der vorgelegten Fassung

mit einer Bilanzsumme in Höhe von 26.878.598,36 EUR

fest.

Abstimmungsergebnis:	13	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 488:

Der Beschluss Nr. 479 vom 04.01.2018 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:	13	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 489:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Geldzuwendungen des Spendengebers durch die Stadt Jöhstadt mit der jeweiligen Weiterleitung an die entsprechende Einrichtung:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
PF Pumpen- und Feuerlöschtechnik GmbH	500,00 € 500,00 €	Kindergarten Grumbach Kindergarten Jöhstadt	Stadt Jöhstadt Stadt Jöhstadt
Speisenservice Nestler & Winkler GbR, Grumbach	25,00 € 25,00 €	Kindergarten Jöhstadt Kindergarten Steinbach	Stadt Jöhstadt Stadt Jöhstadt
Friseursalon Kathrin Klein, Steinbach	20,00 €	Kindergarten Steinbach	Stadt Jöhstadt

Abstimmungsergebnis:

13	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 490:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Sachzuwendungen der Spendengeber:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Fachhandel & Service Kai Schreiter, Steinbach	109,00 €	Kindergarten Steinbach	Stadt Jöhstadt
Dr. med. Monika Frenzel, Annaberg-Buchholz	121,50 €	Kindergarten Steinbach	Stadt Jöhstadt

Abstimmungsergebnis:

13	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 491:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 334 und 336 der Gemarkung Grumbach, von Christine Kunzmann, Wolkenstein OT Hilmersdorf, Joachim Lorenz, Bad Nauheim und Sieglinde Sühnel, Wolkenstein OT Hilmersdorf, an Agrargenossenschaft e.G. Königswalde, ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 492:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 548, 549 und 550 der Gemarkung Grumbach, Frank Lorenz, Oberlungwitz, an Agrargenossenschaft e.G. Königswalde, ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 493:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 725 und 564/1 der Gemarkung Grumbach, von Heidemarie Schubert, Annaberg-Buchholz, und Heinz Reiner Lahl, Bad Laasphe, an Agrargenossenschaft e.G. Königswalde, ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Stimmenenthaltungen

Jöhstadt, den 29. März 2018



Olaf Oettel
Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse der 45. Sitzung des Stadtrates am 01. März 2018

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01. März 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 494:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt stimmt für den Bauantrag „Neubau eines Einfamilienhauses, Hintere Gemeindegasse 211“ auf den Flurstücken 643 und 645/2 der Gemarkung Jöhstadt von Frau Kristin Kluge und Herrn Rigo Baumann zu.

Abstimmungsergebnis:	12	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 495:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt stimmt dem Antrag der Firma Reinicke Immobilien auf Vorbescheid „Neubau von 17 Einfamilienhäusern“ auf dem Flurstück 367/1 der Gemarkung Steinbach in 09477 Jöhstadt / OT Steinbach unter folgenden Bedingungen zu:

1. Der Antragsteller/Investor übernimmt alle Kosten und Aufwendungen für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes und die Erstellung eines Bebauungsplanes
2. Der Antragsteller/Investor übernimmt die Kosten der Erschließung.

Abstimmungsergebnis:	12	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 496:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Geldzuwendungen des Spendengebers durch die Stadt Jöhstadt mit der jeweiligen Weiterleitung an die entsprechende Einrichtung:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Himmel-Bad, Sven Himmel, Jöhstadt	40,00 €	Kindergarten Jöhstadt	Stadt Jöhstadt
Manfred Mauersberger, Steinbach	100,00 €	Verein Altbergbau Andreas-Gegentrum-Stolln im Preßnitztal e.V.	Stadt Jöhstadt
Haus & Hof Beate Klubuhn, Jöhstadt	50,00 €	Verein Altbergbau Andreas-Gegentrum-Stolln im Preßnitztal e.V.	Stadt Jöhstadt
Purkart Systemkompo- nenten GmbH & Co. KG, Großrückerswalde OT Niederschmiedeberg	460,00 €	Stadtfeuerwehr Jöhstadt	Stadt Jöhstadt
Tischlerei Danny Langer, Steinbach	150,00 €	Kindergarten Grumbach	Stadt Jöhstadt

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenenthaltungen

Jöhstadt, den 29. März 2018

Olaf Oettel
Bürgermeister



Aufruf zur Bewerbung für das Amt eines Schöffen

Gemäß der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen und Jugendschöffen (Schöffen- und Jugendschöffen VwV) ist die Stadt Jöhstadt verpflichtet, dem Amtsgericht Annaberg **zwei** Schöffen aus Ihrem Stadtgebiet vorzuschlagen.

Ich rufe daher die Einwohner von Jöhstadt auf, sich für das Ehrenamt des Schöffen zu bewerben.

Dabei gelten folgende Einschränkungen:

Unfähigkeit zum Schöffenam

Unfähig zu dem Amt des Schöffen sind gemäß § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG):

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Nicht zum Schöffenam zu berufende Personen

- a) Zu dem Amt des Schöffen sollen gemäß § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berufen werden:
 - aa) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
 - bb) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
 - cc) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
 - dd) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
 - ee) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
 - ff) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- b) Zu dem Amt des Schöffen soll gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2524) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auch nicht berufen werden, wer
 - aa) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder

- bb) wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3106, 2012 S. 442) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Weitere nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt des Schöffen sollen gemäß § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes ferner nicht berufen werden:

- a) der Bundespräsident,
- b) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- c) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können; in Betracht kommen die in § 36 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und in § 59 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes genannten Beamten sowie diejenigen Bundesbeamten, für die die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand durch besondere gesetzliche Vorschriften nach § 36 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes für zulässig erklärt wird,
- d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- e) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- f) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Bewerbungen können bis zum **04. Mai 2018** bei der Stadtverwaltung Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt eingereicht werden.

Über die Aufnahme der Bewerber in die Vorschlagsliste entscheidet der Stadtrat der Stadt Jöhstadt mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates.

Jöhstadt, den 29. März 2018



Oettel
Bürgermeister

<u>Impressum</u>	
Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister Olaf Oettel
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis